

Die zulässige Beschränkung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt

Referent

Moritz Müller

Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Frage des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.



Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung Umweltrecht II (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz. Er ist Vorstandsmitglied sowie Beiratssprecher im RDR Wind e.V.

Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren





Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „TOP-Anwalt 2021“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlicht wurde die diesjährige Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.

Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. Verhältnis der Vollgenehmigung zum Vorbescheid
- II. Der Vorbescheid
- III. Urteil des VG Hannover: Sachverhaltsdarstellung
- IV. Rechtliche Würdigung

I. Verhältnis der Vollgenehmigung zum Vorbescheid

- **Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid**
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

Allgemeines

Vollantrag

- = Prüfung aller Zulassungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG)
- Ist darauf gerichtet die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb zu erhalten

Vorbescheid

- Im Unterschied dazu enthält der Vorbescheid keine Gestattungswirkung
- Geprüft werden sollen nur einzelne Genehmigungsvoraussetzungen als Vorfrage, § 9 BImSchG

II. Vorbescheid

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

1. Maßgebliche Norm

§ 9 BImSchG

(1) Auf Antrag soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

(2) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 21 gelten sinngemäß.

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

2. Rechtsnatur

- Möglichkeit bereits über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder Standort der WEA entscheiden zu lassen

→ **Vorhabenträger bestimmt den Prüfungsumfang!**

- Entscheidung über die gegenständlichen Voraussetzungen sind **abschließend**
- ist dem eigentlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG „vorgeschaltet“ → **hat keine Gestattungswirkung!**

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

2. Rechtsnatur

- Normzweck:
 - **mindert Verfahrensrisiko** in langwierigen Genehmigungsverfahren
 - gibt dem Vorhabenträger die Möglichkeit einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vorab zu klären, sodass ggf. unnötige Detailplanungen vermieden werden können
 - hat keine Gestattungswirkung, aber abschließende Prüfung, sodass späterer Vollantrag abgeschichtet wird
- dadurch Planungs- und Investitionssicherheit in einem gewissen Umfang möglich

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

3. Abgrenzung zur Teilgenehmigung

- dient Dispositionsschutz, wie auch Teilgenehmigung, § 8 BImSchG
- auch Teilgenehmigung ist **Teil vom mehrstufigen Anlagenzulassungsverfahren**

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

3. Abgrenzung zur Teilgenehmigung

- sind jedoch voneinander abzugrenzen:
 - **Vorbescheid (§ 9 BImSchG)= keine materielle Genehmigung,** hat keine gestaltende Wirkung; hat Bindungswirkung, da abschließende Prüfung
 - **Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)= materielle Genehmigung eines Anlagenteils;** vorläufige Gesamtbeurteilung
- **Endgültige Billigung des Standortes oder des Anlagenkonzeptes nur durch Vorbescheid!**

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

a) Antrag

- schriftlicher Antrag, § 10 Abs. 9 i.V.m. Abs. 1 BimSchG
- Antragsinhalt §§ 2 u. 3 der 9. BimSchV;
zusätzliche Anforderungen: § 23 Abs.1 der 9. BimSchV
 - muss bestimmte und eindeutige Angabe enthalten für welche Genehmigungsvoraussetzung(en)/welchen Standort der Vorbescheidsantrag gestellt wird → d.h. der Antragsgegenstand muss genau zu ermitteln sein
 - unzulässig: Anträge gerichtet auf Vorbescheidung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen o. allgemein gehaltene Anträge

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

b) Beizubringende Unterlagen

Abschließender Teil

- der abschließende Teil wird durch die Formulierung des Antrags durch den Vorhabenträger selbst festgelegt, dieser bestimmt selbst, worauf er den Antrag bezieht (Dispositionsbefugnis)
- hinsichtlich der gewünschten abschließenden Wirkung des Vorbescheids sind die Unterlagen umfänglich, gleich einem Vollantrag vorzulegen

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

b) Beizubringende Unterlagen

Ausreichende Beurteilung

- weitere Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen steht der Behörde nicht zu
- **aber:** Unterlagen müssen für die „ausreichende Beurteilung“ der Auswirkungen der geplanten Anlage geeignet sein, fraglich was darunter zu verstehen ist
- jedenfalls wohl Kurzbeschreibung der Anlage und ihrer Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

b) Beizubringende Unterlagen

- das BVerwG bestätigte jüngst die Differenzierung zwischen Prüffähigkeit und Verbescheidungsreife (**BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3/19**):

*„Prüffähige Unterlagen liegen dann vor, wenn die Unterlagen sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und **die Behörde in die Lage versetzen**, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben **näher zu prüfen**.“*

*„Nicht vollständig sind Unterlagen dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden. Für einen Vorbescheid bedarf es auch der Unterlagen, die eine **vorläufige positive Gesamtbeurteilung** ermöglichen. Die Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen. **Es ist also nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft**.“*

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

b) Beizubringende Unterlagen

- problematisch : Gleichsetzung von ausreichender Gesamtbeurteilung und vorläufiger Gesamtbeurteilung



Ausreichende Beurteilung gem.
§ 9 Abs. 1 BImSchG

Vorläufige Gesamtbeurteilung
gem. § 8 Nr. 3 BImSchG

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

b) Beizubringende Unterlagen

- Teilgenehmigung soll den Vorhabenträger vor möglicherweise sinnlosen Investitionen schützen. Es bedarf einer Gesamtbeurteilung. Der Vorbescheid dient der Rechtssicherheit des Vorhabenträgers, wobei die Dispositionsfreiheit im Vordergrund steht → unterschiedliche Funktionen
- Teilgenehmigung ist vorläufig mit Gestattungswirkung, Vorbescheid abschließend, ohne Gestattungswirkung
- Wortlaut ist unterschiedlich, was auf unterschiedliche Interpretation deutet

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

b) Beizubringende Unterlagen

- ausreichende Beurteilung erfordert weniger detaillierte Unterlagen als vorläufige Gesamtbeurteilung / „**Minus**“ zu vorl. **Gesamtbeurteilung**
- könnte als **Evidenzkontrolle** zu verstehen sein:
vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2000 (8 C 11556/98)

*„dass die Planung des Gesamtvorhabens gerechtfertigt (sei) und seiner Realisierung - keine **bereits jetzt offensichtlich unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.**“*

ABER:

- Noch nicht höchstrichterlich entschieden

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

c) Bekanntmachung, Einwendungen und Rechtsmittel

- Bekanntmachung und Auslegung richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des § 10 BImSchG → entscheidungsrelevante Unterlagen sind auszulegen und Antrag wie auch beim (Teil-)Genehmigungsverfahren bekannt zu machen
- Einwendungen
 - müssen und können schon im Vorbescheidsverfahren erhoben werden
 - Einwendungen/Rechtsmittel gegen Antragsgegenstände des Vorbescheidsverfahrens können nicht mehr im Nachhinein, bspw. im Genehmigungsverfahren, erhoben werden → diesbezüglich **Rechtssicherheit !**

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

d) Entscheidung der Behörde

- **„Ausreichende Beurteilung“** i.S.d. § 9 Abs. 1 BImSchG
 - unbestimmter Rechtsbegriff, dementsprechend im Einzelfall regelmäßig umstritten
- „Knackpunkt“ ist erneut Abgrenzung zur **„vorläufigen Beurteilung“** bei Teilgenehmigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

d) Entscheidung der Behörde

Problem: Vorbescheid und UVP?

Kann eine UVP-Vor- und Vollprüfung durch Spezifizierung des Antragsgegenstandes ausgeklammert werden?

→ **strittig:**

- bei vorläufiger Gesamtbeurteilung wäre dies erforderlich
- Bei Vorbescheid aber nur ausreichende Beurteilung, Dispositionsbefugnis des Projektierers über Antragsgegenstand müsste soweit reichen, dass dieser derart beschränkt werden kann, dass Aspekte der UVP keine Rolle mehr spielen (str.)

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

d) Entscheidung der Behörde

Folgeproblem: „stecken gebliebenes Verfahren“ und Bescheidungstenor bei gerichtlichem Verfahren

- Ausgangslage: Grundsätzlich ist das Gericht verpflichtet, die Sache spruchreif zu machen (→ Verpflichtungstenor: „wird verpflichtet [...] zu erteilen“)
- Gilt nicht bei komplexen Fragen (etwa bei fehlender UVP-Vorprüfung, die nicht vom Gericht substituiert werden darf)
- Folge: Bescheidungstenor

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

4. Verfahren

d) Entscheidung der Behörde

- Inhalt der Entscheidung:
 - Entscheidung über Aufspaltung des Verfahrens
 - Materielle Entscheidung über Antragsgegenstand
- möglicherweise Ergänzung des Bescheids durch Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG (teilweise in ihrer konkreten Ausgestaltung umstritten → Einzelfallentscheidung)

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

5. Rechtsfolgen

- **Feststellungswirkung** hinsichtlich der beschiedenen Genehmigungsvoraussetzungen
- **Bindungswirkung** für Behörde im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens
 - Reichweite der Bindungswirkung bestimmt sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung des Vorbescheides
 - bzgl. des geprüften Antragsgegenstandes hat der Vorbescheid jedoch die gleiche uneingeschränkte Bindungswirkung wie eine Vollgenehmigung
 - entgegen der Auffassung einiger Behörden gilt dies auch bei nachträglicher, nachteiliger Veränderung der Rechtslage

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- **Vorbescheid**
- Sachverhalt
- Rechtliche Würdigung

5. Rechtsfolgen

- **zeitliche Geltung des Vorbescheids:**

§ 9 Abs. 2 BImSchG:

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

- **Geltung des Prioritätsprinzips:**

BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3/19:

„Das Prioritätsprinzip gilt auch im Verhältnis von immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid und Genehmigung.“

III. Urteil des VG Hannover v. 09.06.2022: Sachverhaltsdarstellung

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- **Sachverhalt**
- Rechtliche Würdigung

1. Chronologische Darstellung

- **29.01.2014:** Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag für Errichtung/Betrieb von fünf WEA
- Zurückstellungsbescheid der Behörde wg. in Aufstellung befindlicher kommunaler Planung (FNP) und nach Inkrafttreten des FNP → Ablehnungsbescheid Juni 2015 wegen entgegenstehender Planung
- Juni 2016: OVG Lüneburg erklärt den FNP der Standortgemeinde für unwirksam und die Behörde nimmt das Verfahren wieder auf
- Im gleichen Jahr beschließt die Gemeinde erneut die Aufstellung eines FNP

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- **Sachverhalt**
- Rechtliche Würdigung

1. Chronologische Darstellung

- Im Dez. 2017 beantragt die Projektträgerin einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid beschränkt auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens
- Ergänzend hierzu wurde ausgeführt:
„Weitergehende baurechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Prüfungen, etwa der Erschließung sowie bezüglich Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf, sollen in diesem Verfahren nicht durchgeführt werden. Die Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden in diesem Antrag ausdrücklich ausgeklammert.“

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- **Sachverhalt**
- Rechtliche Würdigung

1. Chronologische Darstellung

- Anfang 2018 beantragt die Standortgemeinde erneut, das Verfahren im Hinblick auf die FNP-Änderung zurückzustellen
- 29.03.2018: Untätigkeitsklage auf Erteilung des begehrten Vorbescheides
- April 2018: Behörde fordert umfangreich Unterlagen nach, die durch die Klägerin vorgelegt werden
- Dez. 2018: Erneute Änderung des FNP tritt in Kraft (führt zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens)
- Im April 2021 erklärt das OVG Lüneburg die Änderung des FNP für unwirksam (soweit die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden soll). Das Verfahren wird daraufhin weitergeführt

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- **Sachverhalt**
- Rechtliche Würdigung

1. Chronologische Darstellung

- Am 24.11.2021 beantragt die Klägerin einen Vorbescheid für insgesamt 12 WEA teils am gleichen Standort und ebenfalls beschränkt auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- Urteil v. 09.06.2022: Verpflichtung der Behörde zur Erteilung des beantragten Vorbescheides über fünf WEA

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- **Sachverhalt**
- Rechtliche Würdigung

2. Beigebrachte Unterlagen

- Folgende Unterlagen wurden durch die Klägerin im Genehmigungsverfahren vorgelegt und in das Vorbescheidsverfahren mit einbezogen:
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag für Horstentnahme
 - Fledermausgutachten
 - Brut- und Rastvogelgutachten
 - landschaftspflegerischer Begleitplan und UVP-Bericht

IV. Rechtliche Würdigung

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

1. Zulässigkeit

- Sowohl im Hinblick auf die Zulässigkeit, wie auch auf die Begründetheit, verdient das Urteil des VG Hannover Aufmerksamkeit
- Grundsätzlich stellt das Gericht klar, dass es für die behördliche Entscheidung nicht darauf ankommt, ob der Antrag genehmigungsfähig ist. Soweit der Beklagte der Auffassung ist, dem Antrag könne nicht stattgegeben werden, muss sie diesen ablehnen.
- Darüber hinaus erkennt das Gericht die Notwendigkeit des Vorbescheids für die Planungssicherheit der Projektierer an (insbesondere bei überlangen Verfahren wie dem vorliegenden)

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

1. Zulässigkeit

a) Zulässige Beschränkung der Voranfrage

- Zunächst stellt das Gericht klar, dass die Voranfrage zulässigerweise beschränkt wurde
- Die Normstruktur von § 35 BauGB gebietet nicht die bauplanungsrechtliche Prüfung des Vorhabens insgesamt → einzelne Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB können ausgeklammert werden
- Hergeleitet wird dies aus einem Rückschluss, da in der Rspr. anerkannt ist, dass eine isolierte Voranfrage auf § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zulässig ist
- In tatsächlicher Hinsicht bestehen bei der Prüfung keine Schwierigkeiten, die der Behörde die Entscheidung unmöglich machen

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

1. Zulässigkeit

b) Kein fehlendes Sachbescheidungsinteresse

- Ein Sachbescheidungsinteresse fehlt nicht, soweit die Anlage weiterhin auf dem (Sekundär-) Markt verfügbar ist → die Antragstellerin ist nicht gehindert, von dem Vorbescheid Gebrauch zu machen
- Der neuerliche Vorbescheidsantrag von 2021 führt ebenfalls nicht zu einem fehlenden Sachbescheidungsinteresse

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

1. Zulässigkeit

c) Untätigkeit der Behörde

- Abschließend zur Zulässigkeit stellt das Gericht fest, dass sowohl die Frist des § 75 S. 2 VwGO, wie auch des § 10 Abs. 6a BImSchG abgelaufen sind, da über den Antrag seit **vier Jahren** nicht entschieden wurde
- Das laufende Nachfordern von Unterlagen ändere daran nichts, was sich aus dem inhaltlichen Zuschnitt der Voranfrage ergebe:

„Es liegt daher auch kein sachlicher Grund dafür vor, im Hinblick auf das Fehlen naturschutzfachlicher Stellungnahmen eine Entscheidung über die Voranfrage zu verzögern.“ (VG Hannover, Urteil v. 09.06.2022)

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

2. Begründetheit

a) Berechtigtes Interesse i.S.v. § 9 BImSchG

- Da der FNP der Standortgemeinde durch das OVG aufgehoben wurde, können dessen Festsetzungen dem Antrag nicht mehr entgegengehalten werden; weitere öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6-8 BauGB (andere wurden wirksam ausgeklammert)
- zudem liege ein berechtigtes Interesse vor, da die Bindungswirkung geeignet ist, das unternehmerische Investitionsrisiko zu verringern

„Gerade die Prozessgeschichte dieses Verfahrens zeigt die praktische Bedeutung eines derart gestuften Vorgehens für die Investitionssicherheit der Klägerin und belegt ihr berechtigtes Interesse hieran.“

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

2. Begründetheit

b) Beizubringende Unterlagen – Hinreichende Beurteilung

- Prüffähige Unterlagen müssen sich zu allen relevanten Aspekten verhalten
- Hinreichende Prüfungsdichte jedenfalls, wenn dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Wege stehen (nicht: Genehmigungsfähigkeit) → positive vorläufige Gesamtbeurteilung
- Hinreichend ist, dass etwaige Konflikte mit § 44 BNatSchG durch entsprechende Nebenbestimmungen grundsätzlich aufzulösen sind; dies ist angesichts des Zwecks des Vorbescheids (Abschichtung von Einzelfragen) ausreichend

- Verhältnis Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

2. Begründetheit

b) Beizubringende Unterlagen – Hinreichende Beurteilung

„Letztlich erschiene es auch widersinnig, einerseits im Rahmen des § 9 BImSchG zuzugestehen, dass auch Einzelfragen wie die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Überprüfung gestellt werden können, andererseits aber eine vollwertige naturschutzrechtliche Überprüfung des Vorhabens zur Voraussetzung eines Vorbescheides zu machen.“

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

2. Begründetheit

c) UVP-Vorprüfung

- Im vorliegenden Fall wurde die UVP-Vorprüfung durch die Behörde nicht abgeschlossen
- Dies sei nach Ansicht des VG Hannover für die vorläufige positive Gesamtbeurteilung im Rahmen des § 9 BImSchG auch nicht notwendig, wenn umweltrechtliche Belange aus der Voranfrage ausgeklammert sind
- Ausreichend ist, wenn nach überschlägiger Prüfung keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse entgegenstehen

- Verhältnis
Genehmigung/Vorbescheid
- Vorbescheid
- Sachverhalt
- **Rechtliche Würdigung**

2. Begründetheit

c) UVP-Vorprüfung

- Grund: Vollständige Prüfung wäre im Hinblick auf den Zweck des Vorbescheides nicht konsequent (diese hat im Genehmigungsverfahren zu erfolgen)
- Außerdem Divergenz zu Verfahren, die von vornherein UVP-pflichtig sind, da hier keine Vorprüfung durchgeführt werden müsste
→ Logische Konsequenz wäre für solche Verfahren die vollständige Durchführung einer UVP zu verlangen, was den Prüfungsrahmen erheblich überspannen würde
- Daher vorliegend kein Bescheidungs- sondern ein Verpflichtungstenor

V. Zusammenfassung und Ausblick

- Das Verwaltungsgericht hat ausdrücklich klargestellt, dass das Ausklammern einzelner öffentlicher Belange (etwa Naturschutz) im Rahmen einer Voranfrage nach § 9 BImSchG möglich ist
- Die Behörde darf das Verfahren nicht durch ständiges Nachfordern von Unterlagen in die Länge ziehen (insbesondere wenn die entsprechenden Prüfpunkte ausgeklammert sind)
- Die beizubringenden Unterlagen müssen eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens zulassen → es dürfen dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen
- Sind umweltrechtliche Belange aus der Voranfrage ausgeklammert bedarf es keiner UVP-Vorprüfung

- Das Urteil des VG Hannover entspricht dem Sinn und Zweck von § 9 BImSchG
- Würden die beizubringenden Unterlagen in jedem Fall denjenigen des Genehmigungsverfahrens entsprechen, so würde der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid seinen eigenständigen Anwendungsbereich verlieren
- Es bleibt abzuwarten, wie sich die Obergerichte angesichts dieses eindeutigen und nachvollziehbaren Urteils positionieren werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt